



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

14 R 140/10a

Im Namen der Republik Teilurteil

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Ronald Kunst als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag. Martina Malesich und Mag. Susanne Korn in der Rechtssache der klagenden Partei **Dr. Jutta Leth**, Fachärztin, 2322 Zwölfaxing, Schwechater Straße 90, vertreten durch Proksch & Fritzsche, Frank, Fletzberger, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagten Parteien 1. **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1011 Wien, Singerstraße 17-19, 2. **Land Niederösterreich**, vertreten durch Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OG in St. Pölten, wegen Euro 120.000,-- samt Anhang und Feststellung (Streitwert: Euro 20.000,--) über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 18.5.2010, 31 Cg 24/09s-15, in nichtöffentlicher Sitzung

I./ den

B e s c h l u s s

gefasst:

1.) Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung wird **zurückgewiesen**.

2.) Der Berufung wird **teilweise Folge** gegeben, das angefochtene Urteil im Umfang des Feststellungsbegehrens

aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist zulässig.

II./ Zu Recht erkannt:

Im Übrigen, sohin im Umfang der Abweisung des Zahlungsbegehrens wird das angefochtene Urteil als Teilurteil bestätigt, sodass es lautet:

„1. Das Klagebegehren, die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei Euro 120.000,-- samt 4 % Zinsen seit 31.3.2008 zu zahlen, wird abgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.“

Die Kosten des Berufungsverfahrens bilden weitere Verfahrenskosten.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe :

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Zahlung von Euro 120.000,-- samt Anhang (Minderung des Wertes ihrer Liegenschaft) und die Feststellung der Haftung der Beklagten für sämtliche zukünftige, derzeit nicht bekannten Schäden „aus dem administrativen und legislativen Unrecht - nämlich Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bewilligung des Ausbaus des Flughafens Wien-Schwechat gemäß dem Masterplan 2015 sowie der mangelnden Umsetzung aller oder auch nur einer der in der Klage genannten Richtlinien und der damit verbundenen Verletzung der gemeinschaftlichen Grundrechte“. Die Klägerin sei Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 336, Grundbuch 05224 Zwölfaxing, die in der „Sicherheitszone“ des Flughafens Wien-Schwechat liege

und durch die massive Vergrößerung und Umgestaltung des Flughafens seit 1998 auf Grund des „Masterplan 2005“ entwertet worden sei. Weiters drohe eine Gesundheitsgefährdung der Klägerin durch die Lärmbeeinträchtigung, verursacht durch ihre Liegenschaft überfliegende Flugzeuge.

Die Organe der Beklagten hätten für den Betrieb bzw für die umfangreichen Ausbauten und Erweiterungen des Flughafens zahlreiche Bewilligungen mittels Bescheid erteilt. Es sei jedoch für keine der bewilligten Ausbauten und Erweiterungen ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) durchgeführt worden. Mit Bescheid der Zweitbeklagten vom 21.8.2001, GZ RUA-U-084/004, sei fälschlicher Weise sogar ausdrücklich festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Der Klägerin sei unter anderem deshalb in keinem der Bewilligungsverfahren betreffend den Ausbau Beteiligtenstellung zugekommen. Die Beklagten würden der Klägerin für deren Schäden haften, weil auf Grund des damals geltenden Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 1993 von ihnen bereits 1999 zwingend ein Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht gestellt hätte werden müssen. Dies sei damals entweder bewusst umgangen worden oder sei die durch das UVP-G 1993 geschaffene Rechtslage auf Grund einer unvertretbar unrichtigen Rechtsansicht ignoriert und missachtet worden.

Die Erstbeklagte hätte die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997, welche die UVP-RL 1985 geändert habe, bis zum 14.3.1999 in nationales Recht umsetzen müssen, sei diesbezüglich jedoch säumig gewesen, weshalb die Richtlinie bis zu ihrer Transformation unmittelbar angewendet hätte werden müssen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte den Beklagten klar sein müssen, dass die

betreffend den Flughafen zur Bewilligung beantragten Projekte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten und somit eine UVP durchzuführen gewesen wäre. Die neuerlich geänderte Rechtslage sei auf Grund einer unvertretbar unrichtigen Rechtsansicht weiterhin ignoriert worden.

Am 11.8.2008 sei das UVP-G 2000 in Kraft getreten und bis 23.12.2004 in Kraft geblieben. Die fortgesetzte Erteilung von Errichtungs- und Benützungsbewilligungen ohne Durchführung eines UVP-Verfahrens sei grob rechtswidrig gewesen. Der in diesen Zeitraum fallende Bescheid der Zweitbeklagten vom 21.8.2001, wonach kein UVP-Verfahren notwendig gewesen sei, beruhe auf einer unvertretbaren Rechtsansicht. Am 1.1.2005 sei eine novellierte Fassung des UVP-G 2000 in Kraft getreten. Doch auch im Hinblick auf diese Novelle seien grob rechtswidrig weiterhin Errichtungs- und Benützungsbewilligungen ohne Durchführung einer UVP erteilt worden.

Die Beklagten hätten darüber hinaus auch das Kumulationsprinzip des UVP-G in der jeweils geltenden Fassung verletzt, weil sie jeweils nur Teile des gesamten Ausbaus „abschnittsweise“ beurteilt und bewilligt hätten, ohne dabei das Gesamtbild zu betrachten bzw zumindest bereits bewilligte Erweiterungen mitzurechnen bzw schon bekannte weitere Ausbauten miteinzubeziehen, was auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruhe. Die Beklagten würden auch für legislatives Unrecht haften. Voraussetzung einer solchen Staatshaftung sei in diesem Zusammenhang, dass es durch das Verhalten von Organen eines Mitgliedstaates der EU zur Verletzung einer gemeinschaftsrechtlichen Norm gekommen sei, die bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, und dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang

zwischen dem Verstoß und dem Schaden bestehe, der dem Einzelnen entstanden sei. Die Erstbeklagte habe die Richtlinien RL 85/337/EWG, RL 97/11/EG und RL 2003/35/EG, alle betreffend die Notwendigkeit von UVP-Verfahren, nur mangelhaft umgesetzt. Weiters sei die Richtlinie RL-Umgebungslärm 2002/49/EG, welche von den Mitgliedstaaten die Erstellung von strategischen Lärmkarten bis zum 30.6.2007 sowie die Erstellung von Aktionsplänen bis zum 18.7.2008 fordere, unzureichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Auch die Richtlinie RL 2002/30/EG über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft sei unzureichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Die unkorrekte Umsetzung der Richtlinien sei unmittelbar der Erstbeklagten zuzurechnen, da dieser in den betroffenen Materien die Gesetzgebungskompetenz zukomme.

Durch die mangelhafte Umsetzung aller bereits genannten Richtlinien habe die Erstbeklagte auch die gemeinschaftlichen Grundrechte der Klägerin verletzt. Diese beruhten auf Artikel 5 StGG, Artikel 1 des 1. ZP. EMRK, Artikel 13 EMRK und Art 8 EMRK. Zusammengefasst sei die Erteilung der Errichtungs- und Benützungsbewilligungen für den Ausbau des Flughafens entsprechend dem „Masterplan 2005“ ohne Durchführung auch nur einer einzigen Unverträglichkeitsprüfung grob rechtswidrig, schadenersatzträchtig und faktisch auch erheblich schädigend gewesen.

Die Ansprüche der Klägerin seien nicht verjährt. Die Grundentwertung sowie die drohende Gesundheitsschädigung der Klägerin sei niemals Thema des Mediationsverfahren in den Jahren 2000 bis 2005 gewesen. Die Verjährung, auch nach dem AHG, beginne erst mit Kenntnis des Schadens. Die

Klägerin habe von den eingetretenen und weiter drohenden Schäden und vom dafür kausalen legislativen bzw administrativen Unrecht der Beklagten, also vom Ursachenzusammenhang mit dem dem Gesetzgeber bzw den Behörden anzulastenden Verhalten, frühestens mit dem Schreiben der EU-Kommission vom 21.3.2007 und den damit verbundenen Medienberichten erfahren. Das volle Ausmaß der Grundentwertung und auch die konkret drohenden Gesundheitsschäden würden überhaupt erst zu Tage treten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Staatshaftung laufe entsprechend den Bestimmungen für die Amtshaftung. Weiters seien bei der Berechnung der Verjährungsfrist die Dauer des Aufforderungsverfahrens sowie des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen würden laufend weitere Schäden eintreten, der Wert des Grundstückes falle mit dem laufenden Anstieg des Flugverkehrs und die Gesundheitsschäden seien konkret zu befürchten. Bei Schäden infolge fortgesetzten und wiederholten Verhaltens sei jede einzelne Handlung oder Unterlassung für sich selbst Schadensursache, weshalb mit jeder weiteren Zufügung eines Schadens eine neue Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt in Gang gesetzt werde, in welchem der Schaden der Klägerin zur Kenntnis gelange. Die Verjährung beginne außerdem erst mit dem Wegfall der schädigenden Ereignisse. Der Fluglärm, welcher die Liegenschaft entwerte und die Gesundheit der Klägerin zu gefährden drohe, dauere bis heute an. Das Verhalten der Beklagten sei fortgesetzt rechtswidrig.

Die Beklagten bestreiten das Klagebegehren. Das Verhalten ihrer Organe sei nicht rechtswidrig gewesen. Sämtliche der herangezogenen europäischen sowie nationalen

Bestimmungen seien richtig angeordnet bzw umgesetzt worden, wobei für den Fall allfälliger Verstöße zu beachten sei, dass diese jedenfalls auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruhten. Auch sei die Klägerin ihrer Rettungspflicht nach dem AHG nicht nachgekommen. Hinsichtlich der von ihr behaupteten Mängel der legislativen Umsetzung von Richtlinien sei die Zweitbeklagte nicht passiv legitimiert.

Überdies seien die Ansprüche der Klägerin verjährt. Die Klägerin habe bereits seit dem Jahr 2000 an einem Mediationsverfahren betreffend den Flughafenausbau teilgenommen, jedoch habe sie den Mediationsvertrag im Jahr 2005 nicht akzeptiert. Seither sei sie Mitglied der Anti-Fluglärm-Gemeinschaft, welche bereits seit März 2005 gegen die Ausweitung des Flugbetriebs und deren Folge kämpfe. Die Klägerin habe daher bereits zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom vermeintlichen Schaden und vom Schädiger gehabt. Hinsichtlich eines Teils der geltend gemachten Schäden sei bereits die absolute Verjährungsfrist des AHG von 10 Jahren verstrichen. Soweit die Schadensverursachung durch Organe der Beklagten nicht auf der Hand liege, beginne die Verjährung, sobald die Klägerin auf Grund bekannter Umstände auf das Verschulden irgendeines Organes der Beklagten schließen könne.

Der Klägerin sei der schadens- und haftungsrelevante Sachverhalt jedenfalls im Jahr 2005 bekannt gewesen. Das von ihr behauptete rechtswidrige Verhalten liege nicht im behaupteten Fluglärm selbst, sondern im 2001 erlassenen Negativbescheid zur UVP-Pflicht. Schon deshalb liege kein fortgesetztes rechtswidriges Verhalten der Beklagten vor. Dass die Klägerin erst im Herbst 2006 davon erfahren habe, dass ihr Begehren rechtlich auch auf eine „UVP-Ver-

pflichtung“ gestützt werden könne, habe auf die Verjährung keinen Einfluss. Hierbei handle es sich nämlich nicht um die Kenntnis eines Ursachenzusammenhangs, sondern um die Kenntnis einer möglichen rechtlichen Beurteilung. Das Wissen um eine solche Rechtsfrage habe aber keinen Einfluss auf die Verjährung.

Überdies seien weder verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte noch Gemeinschaftsgrundrechte der Klägerin verletzt worden.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ab.

Ausgehend von dem auf Seiten 7 bis 9 der Urteilsausfertigung festgestellten Sachverhalt erachtete es rechtlich, die Entwertung der Liegenschaft durch den von Flugzeugen verursachten Lärm sei der Klägerin bereits seit ihrer Mitgliedschaft in der Anti-Fluglärm-Gemeinschaft (AFLG) bekannt gewesen, wobei die Klägerin seit der Gründung am 22.2.2005 Mitglied sei. Die möglichen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit seien ihr seit dem Abschluss ihrer Ausbildung zur Fachärztin im Jahr 2000 bekannt.

Die Klägerin stütze ihren Ersatzanspruch auf das Unterlassen einer UVP trotz dazu bestehender Verpflichtung der Beklagten sowie auf legislatives Unrecht durch die mangelnde Umsetzung von Richtlinien der EU durch die Erstbeklagte. Der späteste von der Klägerin geltend gemachte Zeitpunkt einer schädigenden Handlung der Beklagten sei der 1.1.2005. An diesem Tag sei eine novellierte Fassung des § 3 UVP-G sowie des Anhanges I des UVP-G 2000 in Kraft getreten. Von der Beklagten sei jedoch neuerlich keine UVP beantragt oder durchgeführt worden. Dass die Beklagten keine Durchführung einer UVP

beabsichtigt hätten, hätte der Klägerin seit dem Negativbescheid des Landeshauptmannes der Zweitbeklagten vom 21.8.2001 bekannt sein müssen, mit dem festgestellt worden sei, dass für den fortgesetzten Ausbau bzw für bestimmte Erweiterungen des Flughafens kein UVP-Verfahren notwendig sei. Sämtliche EU-Richtlinien, deren mangelhafte Umsetzung durch die Erstbeklagte die Klägerin behauptete, seien bis spätestens 25.6.2005 umgesetzt worden. Der Klägerin hätte ab diesem Zeitpunkt klar sein müssen, dass keine UVP durchgeführt werden würde.

Die dreijährige Verjährungsfrist werde erst dann in Gang gesetzt, wenn dem Geschädigten neben dem Schaden der gesamte seinen Anspruch begründende Sachverhalt soweit bekannt sei oder zumutbarer Weise bekannt sein müsse, dass er eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben könne. Der zumindest seit der Zeit der Einbringung der Klage gegen die Austro Control zu 54 Cg 125/05g des LG für ZRS Wien anwaltlich vertretenen Klägerin, sei nach eigenen Angaben schon seit mehr als drei Jahren vor Einbringung der gegenständlichen Klage bewusst gewesen, dass zum Ausbau und Betrieb eines Flughafens behördliche Genehmigungen erforderlich seien. Da sich die Klägerin spätestens seit dem Jahr 2000 in Bürgerinitiativen und Vereinen gegen den Ausbau des Flughafens betätigt habe, wäre es ihr zumutbar gewesen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt - und zwar bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage gegen die Austro Control - zu wissen, dass sie ein auf Amts- und Staatshaftung gestütztes Begehren gegen die nunmehr Beklagten hätte richten können, ohne diesbezüglich die Erkundungspflicht der Klägerin zu überspannen.

Dies gelte auch im Falle der behaupteten mangelhaften Umsetzung von EU-Richtlinien durch die Erstbeklagte

sowie die Unterlassung der Durchführung einer UVP auf Grund verschiedener im Laufe der Jahre auf die Genehmigung des Betriebs und Ausbaus des Flughafens anzuwendender rechtlicher Bestimmungen. Auch im Hinblick auf die Kenntnis der Schadensursache dürfe die Klägerin nicht untätig bleiben, sondern habe alles zu versuchen, den erforderlichen Wissensstand zu gewinnen. Dieser Verpflichtung sei sie nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

Die dreijährige Verjährungsfrist für die von der Klägerin geltend gemachten Amts- und Staatshaftungsansprüche laufe somit spätestens seit dem 3.8.2005, dem Datum der Einbringung der Klage gegen die Austro Control zu hg. 54 Cg 125/05g. Bereits zuvor, am 25.6.2005 sei die späteste Umsetzungsfrist für die Richtlinien abgelaufen, die von der Klägerin als mangelhaft umgesetzt betrachtet würden und auf Grund derer die Beklagten nach ihrer Meinung eine UVP hätten durchführen müssen. Die Kenntnis von Schaden, Schädiger und Schadensursachen auf Seiten der Klägerin sei somit spätestens mit der Klageeinbringung zu 54 Cg 125/05g vorgelegen bzw hätte zumindest zumutbarer Weise vorliegen müssen.

Es liege auch keine fortgesetzte Schädigung vor. Das von der Klägerin behauptete schädigende Verhalten bestehe in der rechtswidrigen Unterlassung der Durchführung einer UVP sowie der mangelhaften Umsetzung von EU-Richtlinien. Dass eine UVP bis heute nicht durchgeführt und die von der Klägerin genannten Richtlinien heute eventuell noch mangelhaft umgesetzt worden seien, führe lediglich zu einer Vergrößerung des behaupteten Schadens durch die fortdauernde Einwirkung von Lärm auf die Liegenschaft der Klägerin. Der Schaden selbst sei aber bereits zum Ende der jeweiligen Umsetzungsfrist der

Richtlinien und mit Unterlassung der Durchführung einer UVP für die Genehmigung des weiteren Betriebs oder Ausbaus des Flughafens eingetreten und beginne auch die dreijährige Verjährungsfrist in diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu laufen. Da somit die Verjährungsfrist für die von der Klägerin geltend gemachten Ersatzansprüche spätestens seit dem 3.8.2005 laufe, die nunmehrige Klage aber am 12.11.2009 eingebracht worden sei, seien die Ansprüche der Klägerin verjährt.

Ein an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gerichtetes Aufforderungsschreiben könne ein solches an die Finanzprokurator nicht ersetzen. Leite das angerufene Bundesministerium, wie auch im vorliegenden Fall, das Aufforderungsschreiben an die Finanzprokurator weiter, beginne die dreimonatige Frist und die Hemmung der Verjährung mit dem Einlangen des Schreibens in der Einlaufstelle der Finanzprokurator zu laufen. Die Aufforderung an den richtigen Rechtsträger hemme die Verjährungsfrist jedoch für höchstens drei Monate. Dies unabhängig davon, dass zwischen dem ersten Schreiben der Klägerin an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vom 10.3.2008 und dem die Ersatzansprüche ablehnenden Schreiben der Finanzprokurator vom 12.8.2008, mehr als fünf Monate liegen.

Die von der Klägerin am 11.6.2008, allerdings nur gegen die Erstbeklagte, beim VfGH eingebrachte Klage gemäß § 137 B-VG wurde von diesem mit Beschluss vom 19.6.2009, GZ A9/08-13, wegen offenkundiger Unzuständigkeit zurückgewiesen. Diese Klage gelte somit als nicht gehörig fortgesetzt, weshalb die Verjährung dadurch nicht unterbrochen, natürlich auch nicht gehemmt worden sei. Der

allfällige Entschuldigungsgrund, dass es für die Klägerin nicht vorhersehbar gewesen wäre, dass sich der VfGH für unzuständig erklären würde, und die Klage nach § 137 B-VG trotzdem zu einer Unterbrechung oder zumindest Hemmung der Verjährung führen müsse, komme der Klägerin nicht zugute. Zusammengefasst seien die geltend gemachten Ansprüche verjährt, weshalb mit einer Abweisung des Klagebegehrens vorzugehen gewesen sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Berufung der Klägerin aus den Berufungsgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der Aktenwidrigkeit, der unrichtigen Tatsachenfeststellungen und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit einem Abänderungs-, in eventu Aufhebungsantrag.

Die Beklagten begehren, der Berufung keine Folge zu geben.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I Nr 52/2009 wurde § 492 ZPO, der ausdrücklich einen Parteiantrag auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung vorgesehen hatte, aufgehoben. Zugleich wurde § 480 Abs 1 ZPO dahingehend novelliert, dass eine mündliche Berufungsverhandlung nur noch anzuberaumen ist, wenn der Berufungssenat dies im einzelnen Fall für erforderlich hält. Diese Änderungen sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung erster Instanz - wie im vorliegenden Fall - nach dem 30.6.2009 liegt.

Dem Antrag der Klägerin auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ist damit die Rechtsgrundlage entzogen, weshalb er zurückzuweisen ist. Da das Berufungsgericht die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hält, entscheidet es über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

Mangelhaft sei das Verfahren, weil das Erstgericht das Beilagenkonvolut ./F, das nochmals vorgelegt worden sei, nachdem es bei der ersten Versendung in Verstoß geraten war, nicht zum Akt genommen habe, zumal die Anfragebeantwortung als parlamentarisches Material über das Web-Portal des Parlaments online abrufbar sei.

In der Tagsatzung vom 16.4.2010, in der die Verhandlung geschlossen wurde, lag die Beilage ./F nicht vor und konnte demnach auch nicht zum Akt genommen werden. Die nach Schluss der Verhandlung erfolgte neuerliche Übersendung ist unbeachtlich. Keinesfalls ist es Sache des Gerichtes, sich „Urkunden“, die die Partei nicht rechtzeitig vorlegt, online zu beschaffen.

Der geltend gemachte Verfahrensmangel liegt nicht vor.

Aktenwidrig seien die Ausführungen des Erstgerichtes, wonach der Umstand, dass die Beklagten keine Durchführung einer UVP beabsichtigten, der Klägerin bereits seit dem Negativbescheid vom 21.8.2001 bekannt gewesen sein müsste.

Der Rechtsmittelgrund der Aktenwidrigkeit liegt nur vor, wenn die Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen werden, also auf einem bei der Darstellung der Beweisergebnisse unterlaufenden Irrtum beruhen, der aus den Prozessakten selbst erkennbar und behebbar ist.

Bei den von der Klägerin bemängelten Ausführungen handelt es sich um die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes und nicht um Tatsachenfeststellungen, sodass der Berufungsgrund der Aktenwidrigkeit ebenfalls nicht gegeben ist.

Obwohl die Klägerin die konkret bekämpften Feststel-

lungen nicht bezeichnet, lässt sich ihren Ausführungen entnehmen, dass sie sich gegen die Feststellungen wendet, wonach ihr seit 2000 bekannt sei, dass Fluglärm gesundheitliche Schäden verursachen kann und sie seit 2005 weiß, dass ihre Liegenschaft dadurch entwertet werde. Die Tatsachenrüge wird daher inhaltlich behandelt.

Die genannten Feststellungen finden jedoch Deckung in der Aussage der Klägerin. So führte diese an, dass ihr seit dem Abschluss ihrer Ausbildung zur Fachärztin im Jahr 2000 bekannt sei, dass Fluglärm die Gesundheit beeinträchtigen könne. Auch gab sie an, dass sie durch die Erhebung der Klage zu 54 Cg 125/05g am 3.8.2005 die durch den Fluglärm eingetretene Wertminderung hintan halten wollte. Soweit die Klägerin aus Beilage ./S ableiten will, dass sie erst Ende 2007 von der negativen Wertentwicklung ihrer Liegenschaft erfahren habe, steht dies einerseits im Widerspruch zu ihrer eben hervorgehobenen Aussage, andererseits handelt es sich bei Beilage ./S nur um eine Immobilienbewertung vom 18.12.2007, die nichts darüber aussagt, wann die Klägerin von einer grundsätzlich eingetretenen Wertminderung ihrer Liegenschaft - unabhängig von deren konkreter Höhe - erfahren hat. Zuletzt ist zu beachten, dass die Klägerin seit 2005 Mitglied des Vereins gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr ist. Es erscheint äußerst lebensfremd, dass sie Mitglied dieses Vereins wurde, ohne davon auszugehen, dass ihre eigene Liegenschaft entwertet wird.

Das Berufungsgericht übernimmt daher die Feststellungen des Erstgerichtes als Ergebnis eines mängelfreien Verfahrens und einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung.

Soweit die Klägerin zusätzliche Feststellungen wünscht, handelt es sich um die Geltendmachung eines

sekundären Verfahrensmangels, die der Rechtsrüge zuzuordnen ist, auf deren Behandlung nun übergegangen wird.

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Euro 120.000,-- samt Anhang an Wertminderung ihrer Liegenschaft. Diese sei auf die massive Vergrößerung und Umgestaltung des Flughafens seit 1998 auf Grund des „Masterplan 2015“ und den damit einhergehenden Flugbetrieb zurückzuführen. Dieser Flugbetrieb sei von den Organen der Beklagten, die die Ausbauten ohne Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen genehmigt und diese Genehmigungen aufrecht erhalten hätten, sowie vom Gesetzgeber zu verantworten, der die Richtlinien 85/337/EWG 97/11/EG, 2002/30/EG, 2002/49/EG und 2003/35/EG nicht rechtzeitig bzw nicht geeignet umgesetzt habe.

Die Klägerin macht damit **Amtshaftung** und **gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung** geltend.

Gemäß § 1 Abs 1 AHG haften die dort genannten Rechtsträger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

Seit dem grundlegenden Urteil des EuGH vom 19.11.1991, RsC-6, 9/90, Francovich, Slg 1991, 5357, dem eine Reihe weiterer Entscheidungen folgten, zählt die Staatshaftung der Mitgliedstaaten bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts zu dessen fixen Bestand. Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Haftung für legislatives Unrecht und zwar für gemeinschaftswidrige Handlungen der Legislative, die bis zu diesem Zeitpunkt dem österreichischen Recht unbekannt war. Der EuGH anerkennt die Staatshaftung unter drei Voraussetzungen: 1. Muss die Rechtsnorm gegen die verstoßen wird, bezwecken, dem Ein-

zelenen Rechte zu verleihen; 2. Muss der Inhalt der Rechte auf der Grundlage der Richtlinie bestimmt werden können, der Verstoß also hinreichend qualifiziert sein; 3. Muss zwischen dem entstandenen Schaden des Einzelnen und dem vom Mitgliedstaat zu vertretenden Verstoß ein Kausalzusammenhang bestehen (1 Ob 80/00x).

Davon abgesehen hat der Staat die Folgen des verursachten Schadens im Rahmen des nationalen Haftungsrechtes zu beheben. Mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung ist es nämlich Sache der nationalen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und das Verfahren für die Klagen auszugestalten, die den vollen Schutz der dem Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenen Rechte gewährleisten soll (Urteile vom 22.1.1976 in der Rechtssache 60/75, Russo, Slg 1976,45; vom 16.12.1976 in der Rechtssache 33/76, Rewe, Slg 1976, 1989 und vom 7.7.1981 in der Rechtssache 158/80, Rewe, Slg 1981,1805).

Auch dürfen die im Schadenersatzrecht der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als bei ähnlichen Klagen, die nur nationales Recht betreffen, und sie dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie es praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren, die Entschädigung zu erlangen (Urteil vom 9.11.1983 in der Rechtssache 199/82, San Giorgio, Slg 1983,3595).

Es entspricht herrschender Lehre, dass das Amtshaftungsgesetz auf gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsansprüche auch im Fall legislativen Unrechts als Klagegrund mangels einer gesetzlichen Regelung über die näheren Voraussetzungen seiner Geltendmachung analog anzuwenden ist, soweit seine prozessualen und materiellen Bestimmungen

nicht Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts widersprechen. Fehlt es an einer nationalen gesetzlichen Regelung zur Umsetzung der Staatshaftung wegen Verletzung von Gemeinschaftsrecht so dient dieses als unmittelbar anwendbare materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage (1 Ob 146/00b).

Auch für den Bereich des Amtshaftungsrechts gilt der allgemeine Grundsatz, dass die übertretene Vorschrift auch den Zweck haben muss, den Geschädigten vor eingetretenen Nachteilen zu schützen. Es ist deshalb zu fragen, ob die konkret relevanten Pflichten des Rechtsträgers nur im Interesse der Allgemeinheit oder auch im Interesse Betroffener statuiert sind; im letzten Fall ist ferner zu fragen, ob von deren Rechtsgütern alle oder doch nur einzelne in den Schutzbereich einbezogen sind. Es wird nämlich nur für solche Schäden haftet, die sich als Verwirklichung jener Gefahr manifestieren, deretwegen der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten gefordert und untersagt hat. Es genügt für die Annahme des erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhanges, dass die Verhinderung eines Schadens bei einem Dritten bloß mitbezweckt ist; die Norm muss aber die Verhinderung eines Schadens wie den später eingetretenen angestrebt haben. Bei der maßgeblichen teleologischen Betrachtungsweise ist bei jeder einzelnen Vorschrift der Normzweck zu erforschen, der sich aus der wertenden Beurteilung deren Sinnes ergibt. Wie weit der Normzweck (Rechtswidrigkeitszusammenhang) reicht, ist das Ergebnis der Auslegung im Einzelfall (1 Ob 313/01b; 1 Ob 198/02P uva).

Im Sinne der obigen Ausführungen ist der Grundsatz des Schutzzwecks der Norm aufgrund der analogen Anwendung des Amtshaftungsrechtes auch für den Bereich der Staatshaftung heranzuziehen, zumal der Staatshaftungskläger

dadurch auch nicht ungünstiger gestellt wird als der Amtshaftungskläger.

So sprach der OGH auch schon aus, dass ein Kläger, der von den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen gar nicht erfasst ist, schon wegen des beschränkten Schutzzwecks der gemeinschaftsrechtlichen Norm einen gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch aus der mangelnden Umsetzung der Richtlinie durch den österreichischen Gesetzgeber nicht ableiten kann (1 Ob 205/04k). Das heißt im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob reine Vermögensschäden der Klägerin durch die Minderung des Wertes ihrer Liegenschaft in den Schutzbereich der hier relevanten nationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen einbezogen sind.

Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

UVP-G 1993, UVP-G 2000:

§ 1 Abs 1: Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es unter Beteiligung der Bürger/innen auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere und Pflanzen
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima
- c) auf Biotope und Ökosysteme
- d) auf die Landschaft und

e) auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw günstige Aus-

wirkungen des Vorhabens vergrößert werden.

RL 85/337/EG:

Artikel 1:

(1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Artikel 2 :

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor der Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihrer Auswirkungen unterzogen werden.

Artikel 3:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projektes auf folgende Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Sachgüter und kulturelles Erbe,
- die Wechselwirkungen zwischen dem unter dem 1., dem 2. und dem 3. Gedankenstrich genannten Faktoren.

In den Erwägungsgründen heißt es:

Die beste Umweltpolitik besteht darin, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen. Es erscheint erforderlich, eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität zu ver-

wirklichen.

Zur Ergänzung und Koordinierung der Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollten allgemeine Grundsätze für Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgestellt werden.

Die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollen erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden.

Die Umweltauswirkungen eines Projektes müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: Die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.

Richtlinie 97/11/EG:

Artikel 1:

Die Richtlinie 85/37/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.

5. Artikel 3 enthält folgende Fassung:

„Artikel 3“

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert,

beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalles gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projektes auf folgende Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Sachgüter und kulturelles Erbe,
- die Wechselwirkung zwischen dem unter dem ersten, dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich genannten Faktoren.“

In den Erwägungsgründen ist festgehalten:

Der Zweck der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten besteht darin, den zuständigen Behörden die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie über ein bestimmtes Projekt in Kenntnis der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entscheiden können; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik gemäß Artikel 130r des Vertrages sowie des 5. Gemeinschaftsprogrammes für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung.

Richtlinie 2002/30/EG:

Artikel 1:

Ziele

Diese Richtlinie dient folgenden Zielen:

- a) Festlegung von Vorschriften für die Gemeinschaft, um eine kohärente Einführung von Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen zu erleichtern und damit die Zahl der von den nachteiligen Auswirkungen des Fluglärms betroffenen Menschen zu begrenzen oder zu reduzieren.

In den Erwägungsgründen ist festgehalten:

Hauptziel der gemeinsamen Verkehrspolitik ist eine langfristig tragbare Entwicklung. Voraussetzung dafür ist ein umfassendes Konzept, das sowohl das reibungslose Funktionieren der Verkehrssysteme in der Gemeinschaft als auch den Umweltschutz sicher stellt.

Eine langfristig tragbare Entwicklung des Flugverkehrs erfordert auf Flughäfen mit besonderen Lärmproblemen Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelästigung durch Luftfahrzeuge.

Ein gemeinsamer Rahmen von Regeln und Verfahren für Betriebsbeschränkungen auf Gemeinschaftsflughäfen als Teil eines ausgewogenen Lärmschutzansatzes wird dazu beitragen, den Anforderungen des Binnenmarktes Rechnung zu tragen, da auf Flughäfen mit weitgehend vergleichbaren Lärmproblemen die gleichen Betriebsbeschränkungen eingeführt werden. Dazu gehören die Beurteilung der Lärmauswirkungen auf einem Flughafen und die Prüfung der möglichen Abhilfemaßnahmen sowie die Wahl von Lärminderungsmaßnahmen, die einen maximalen Umweltnutzen bei möglichst geringen Kosten gewährleisten.

Richtlinie 2002/49/EG:

Artikel 2:

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie betrifft den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraumes, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind.

Die Erwägungsgründe lauten:

Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und

Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht. Das Vertragsziel eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus lässt sich im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrages besser dadurch erreichen, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Maßnahmen ergänzt werden, durch die sich ein gemeinsames Verständnis in Bezug auf die Lärmproblematik ergibt.

Richtlinie 2003/35/EG:

Artikel 1:

Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, zur Erfüllung der Pflichten auf Grund des Arthus-Übereinkommens beizutragen, insbesondere durch

a) Bestimmungen über eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Probleme und Programme und

b) eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Bestimmungen über den Zugang zu den Gerichten im Rahmen der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates.

Die Erwägungsgründe lauten:

Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften sollen dazu beitragen, die Umweltqualität zu erhalten, zu schützen und zu verbessern sowie die menschliche Gesundheit zu schützen.

Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften enthalten auch Bestimmungen, die Behörden oder andere Stellen beachten müssen, wenn sie Entscheidungen treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben können.

Diese auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen und

Erwägungsgründe zeigen, dass die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, aber auch die Ausarbeitung umweltbezogener Pläne dem Schutz der Umwelt, nicht aber dem Schutz des Vermögens Einzelner dienen. Schäden aus der Wertminderung einer Liegenschaft, sohin reine Vermögensschäden, sind demnach weder vom Schutzzweck der nationalen noch der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen erfasst.

Aus den allfälligen Verstößen gegen das jeweils geltende Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und der allenfalls mangelnden Umsetzung der genannten Richtlinien kann die Klägerin daher keine Amtshaftungs- oder Staatshaftungsansprüche im Zusammenhang mit ihren reinen Vermögensschäden ableiten.

Die Klägerin argumentiert auch, durch die mangelhafte Umsetzung der genannten Richtlinien habe die Erstbeklagte Artikel 1 erstes ZP, Artikel 8 und Artikel 13 EMRK verletzt. Im Zusammenhang mit der behaupteten Entwertung der Liegenschaft kann Artikel 8 EMRK, der das Recht auf Privat- und Familienleben schützt außer Betracht bleiben.

Nach Artikel 1 des ersten ZP der EMRK hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass die öffentlichen Interessen es verlangen, und nur unter durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Wie bereits ausgeführt, ist der Schutz der reinen Vermögensschäden nicht von den genannten Richtlinien umfasst. Darüber hinaus führt die Nichtumsetzung der Richtlinie auch zu keiner Beschränkung des Eigentums der

Klägerin, deren Ausübungsbefugnisse weder entzogen noch eingeschränkt wurden. Die Nichtumsetzung der Richtlinien führt tatsächlich noch nicht einmal zu den behaupteter Maßen mit einem entschädigungslosen Wertverlust einhergehenden Beeinträchtigungen. Weder verbieten die Richtlinie den Betrieb im Hinblick auf die mögliche Verursachung reiner Vermögensschäden, noch sehen sie irgendwelche Entschädigungen von Flughafenanrainern für Wertverluste ihrer Liegenschaften vor.

Artikel 13 EMRK schützt das Recht einer Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechte verletzt worden ist, auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz .

Zwar können Konventionsrechte auch unmittelbar durch den Gesetzgeber verletzt werden, auf diesen Fall ist Artikel 13 EMRK, der nur das Handeln von Verwaltungsbehörden betrifft, nicht anwendbar (Frowein/Peukert Artikel 13, RZ 11).

Zusammengefasst folgt, dass weder ein Amtshaftungs- noch ein Staatshaftungsanspruch für eine allfällige Entwertung der Liegenschaft der Klägerin besteht.

Die Klägerin erhob darüber hinaus ein **Feststellungsbegehren**, weil auf Grund der mit dem Flugbetrieb einhergehenden Beeinträchtigungen die Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung drohe.

Nach der Rechtsprechung des OGH ist ein Begehren auf Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden auch vor Eintritt eines konkreten Schadens zulässig, sofern nur die Möglichkeit besteht, dass das schädigende Ereignis in Hinkunft zum Eintritt eines Schadens führt (6 Ob 335/00h, 9 Ob 350/03i).

Nach § 6 Abs 1 AHG - diese Bestimmung ist im Hin-

blick auf die bereits ausgeführte analoge Anwendung des Amtshaftungsrechtes auf gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsansprüche auch zur Beurteilung deren Verjährung heranzuziehen (1 Ob 286/03w) - verjähren Ersatzansprüche nach § 1 AHG in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt geworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft einer rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekannt geworden oder ist der Schaden aus einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, entstanden, so verjährt der Ersatzanspruch erst nach 10 Jahren nach der Entstehung des Schadens.

Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt somit in der Regel mit Kenntnis des (ersten) Schadenseintritts, wobei gleichgültig ist, ob der Geschädigte die Schadenshöhe allenfalls noch nicht (endgültig) beziffern kann oder ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt oder diese noch nicht zur Gänze eingetreten sind.

Da § 6 Abs 1 AHG - anders als § 1489 ABGB - für den Verjährungsbeginn die Kenntnis des Schädigers nicht verlangt, hat an dessen Stelle die Kenntnis der Rechtsverletzung zu treten. Liegt die Schadensverursachung durch ein Organ des Rechtsträgers nicht auf der Hand, beginnt die Verjährungsfrist (erst) mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Umstände zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe auf das Verschulden irgendeines Organes des zu klagenden Rechtsträgers schließen kann. Da ein schuldhaftes und rechtswidriges Handeln (bzw Unterlassen) im Zweifel nicht anzunehmen ist, beginnt die Verjährung eines Amtshaftungsan-

spruches erst zu einem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte ausreichend Gewissheit über ein rechtswidriges und schuldhaftes Organverhalten hat oder weiß, ohne eigene Aktivität seinen Wissensstand nicht mehr erhöhen zu können; er darf also nicht untätig bleiben, sodass mit dem Wissen (oder Wissen müssen), nun selbst aktiv werden zu müssen, da weitere Klarheit sonst nicht zu gewinnen ist, die Verjährungsfrist jedenfalls zu laufen beginnt. Dies entspricht im Wesentlichen der Erkundungspflicht des Geschädigten außerhalb des Amtshaftungsrechts. Bei für einen Laien schwer durchschaubaren Vorgängen ist es dem Geschädigten zuzumuten, sich zeitgerecht rechtlichen, allenfalls auch sachverständigen Rat einzuholen und sodann seine Entscheidung über eine Klagsführung zu treffen; die Unterlassung der Einholung solcher Beratung schiebt den Verjährungsbeginn nicht mehr weiter hinaus (1 Ob 249/06h).

Nach der Entscheidung des verstärkten Senates (1 Ob 621/95) beginnt die kurze Verjährung von Ersatzansprüchen nicht vor dem tatsächlichen Eintritt des Schadens zu laufen (1 Ob 172/09i, 4 Ob 490/09h, 2 Ob 266/08v). Vor Erhebung eines Primärschadens wird damit die Verjährungsfrist nicht in Lauf gesetzt.

Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass die Klägerin nach ihrer Klagserzählung zwar die Möglichkeit einer künftigen Gesundheitsschädigung befürchtete, eine solche bisher aber noch nicht eingetreten ist. Darüber hinaus machte sie einen Schaden durch den Eintritt einer Wertminderung ihrer Liegenschaft geltend.

Zu prüfen ist daher, ob die geltend gemachte Wertminderung in Bezug auf eine drohende Gesundheitsschädigung einen Primärschaden darstellt, der auch den Lauf der

Verjährung für allfällige Gesundheitsschäden in Gang setzte.

Haben sich aus einer einzelnen schädigenden Handlung fortlaufend gleichartige schädliche Folgen entwickelt, die in überschaubarem Zusammenhang stehend schon ursprünglich vorhersehbar waren, so handelt es sich um einen einheitlichen Schaden, der schon durch die erste schädliche Auswirkung entstanden ist (SZ 2005/6, SZ 17/6). Davon kann hier keine Rede sein. Die von der Klägerin geltend gemachten Schäden (Minderung des Wertes der Liegenschaft und drohende Schädigung der Gesundheit) haben lediglich gemein, dass sie auf das gleiche Verhalten zurückgeführt werden. Sie sind aber von grundsätzlich unterschiedlicher Beschaffenheit und es kann auch nicht gesagt werden, dass sich eine allenfalls drohende Gesundheitsschädigung aus einer allenfalls bereits eingetretenen Minderung des Wertes der Liegenschaft entwickelt.

In diesem Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass die, vom Berufungsgericht darüber hinaus auch als nicht ersatzfähig erkannte Wertminderung den Primärschaden darstellt, der den Lauf der Verjährung für drohende Gesundheitsschäden auslöst.

Da ein Schaden an der Gesundheit der Klägerin noch nicht eingetreten ist, kann ein allenfalls daraus resultierender Schadenersatzanspruch unter Zugrundelegung der kurzen Verjährungsfrist auch noch nicht verjährt sein.

Der Ersatzanspruch unterliegt der zehnjährigen Frist, wenn dem Geschädigten der Schaden nicht bekannt geworden ist oder eine im Sinne der Bestimmung qualifizierte strafbare Handlung haftungsbegründend ist. Beginn der langen Verjährung ist nach der Rechtsprechung das schädigende Ereignis, dies unabhängig vom Schadensein-

tritt und im Fall des zweiten Tatbestandes unabhängig davon, ob und wann der Geschädigte Kenntnis vom Schaden erlangt (Dehn in KBB § 1489 RZ 9 mwN).

Die Frage, ob ein allfälliger Ersatzanspruch der Klägerin wegen Ablaufs der 10-jährigen Frist (teilweise) verjährt ist, kann derzeit nicht beurteilt werden, weil der Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses/der schädigenden Ereignisse nicht feststeht. Hier ist insbesondere das Feststellungsbegehren bisher auch nicht ausreichend bestimmt formuliert. Es beschränkt sich nämlich darauf, die allfälligen Rechtsverletzungen der Beklagten - und dies nur pauschal - anzuführen, die aber für sich allein keine Haftung begründen. Es ist vielmehr erforderlich, die konkreten Ereignisse zu bezeichnen, aus denen der mögliche Eintritt des zukünftigen Schadens abgeleitet wird.

Der Berufung war daher teilweise Folge zu geben, das angefochtene Urteil im Umfang des Feststellungsbegehrens aufzuheben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 ZPO.

Gemäß § 519 Abs 2 ZPO und gemäß § 502 Abs 1 ZPO waren der Rekurs und die ordentliche Revision an den OGH zuzulassen, weil soweit überblickbar bisher keine oberstgerichtliche Judikatur zu den Fragen besteht, ob durch den Eintritt einer - nicht ersatzfähigen - Minderung des Wertes einer Liegenschaft durch Flugbetrieb die Verjährung für allfällige erst in Zukunft drohender Gesundheitsschäden beginnt, und ob im Bereich der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung der Grundsatz des

Schutzzweckes der Norm zur Anwendung gelangt.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 14, am 14. Oktober 2010

Dr. Ronald Kunst
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG